

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten, Nicole Gohlke, Steffen Bockhahn, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10295 –**

### **Umwertungen der NS-Vergangenheit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am Pfingstwochenende 2012 fand der 63. „Sudetendeutsche Tag“ in Nürnberg statt. Der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer formulierte als Schirmherr dieses Treffens eine Reihe von politischen Forderungen, die gänzlich oder teilweise der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. So wurde von Horst Seehofer mit Blick auf die Bundesregierung die Einführung eines Gedenktages für die Opfer von Flucht und Vertreibung (FAZ, 29. Mai 2012) genauso wie die Entschädigung von deutschen Zwangsarbeitern gefordert. Weiter machte sich der bayerische Ministerpräsident für die finanzielle Unterstützung des geplanten Sudetendeutschen Museums in München stark, für das er eine Grundsteinlegung noch in diesem Jahr versprach (ebd.).

Aus Sicht der Fragesteller und Fragestellerinnen reihen sich diese Ankündigungen und Initiativen in eine schleichende Umwertung der NS-Vergangenheit ein, wie sie von Seiten der Vertriebenenverbände seit vielen Jahren betrieben wird. Ziel (mindestens aber Effekt) dieser Politik ist es, mittels der begrifflichen und formellen Gleichsetzung von deutschen Leidenserfahrungen in der Zeit des Faschismus mit den Opfern der NS-Politik eine Relativierung deutscher Verantwortung vorzunehmen und die historische Kausalität zu vernebeln. Ausgangspunkt ist dabei das inzwischen von der Bundesregierung immer wieder verkündete Postulat, es gäbe „keine ungeklärten bzw. juristisch umstrittenen Fragen von NS-Entschädigungen“ mehr (vgl. z. B. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8134, Frage 34). Genau dieses (falsche) Selbstbewusstsein steht hinter der von Horst Seehofer angeführten Begründung für die Forderung nach Entschädigung deutscher Zwangsarbeiter: „Wir zahlen in Europa für alles, dann können wir auch für deutsche Zwangsarbeiter zahlen“ (FAZ, 29. Mai 2012). Angesichts einer bis heute großen Zahl so genannter vergessener Opfer – erinnert sei nur an die sowjetischen Kriegsgefangenen oder italienischen Militärinternierten, die eben bis heute keinerlei Entschädigung erhalten haben – scheint es den Fragestellern und Fragestellerinnen ein falsches Signal zu sein, die deutschen Folgeopfer der NS-Politik jetzt ins Zentrum zu stellen.

1. Plant die Bundesregierung die Einführung eines nationalen Gedenktages für die Opfer von Flucht und Vertreibung, und wie begründet sie ihre Position zu dieser Frage?

Die Proklamation nationaler Gedenktage obliegt nach der bisherigen Staatspraxis nicht der Bundesregierung, sondern dem Bundespräsidenten auf der Grundlage entsprechender Anregungen der Bundesregierung. Der vom Deutschen Bundestag am 10. Februar 2011 beschlossene Antrag „60 Jahre Charta der deutschen Heimatvertriebenen – Aussöhnung vollenden“ (Bundestagsdrucksache 17/4193 vom 15. Dezember 2010) enthält u. a. die Prüfbitte an die Bundesregierung, wie dem Anliegen, den 5. August zum bundesweiten Gedenktag für die Opfer von Vertreibung zu erheben, Rechnung getragen werden kann. Der Antrag greift insoweit eine entsprechende EntschlieÙung des Bundesrates vom 11. Juli 2003 (Bundratsdrucksache 460/03) auf. Dieser Prüfbitte des Bundestages kommt die Bundesregierung derzeit nach. Dabei wird sie angesichts der aktuellen Diskussion alle Argumente sorgfältig abwägen.

2. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Fragesteller und Fragestellerinnen, dass ein solcher Gedenktag als Pendant zum Gedenktag an die Opfer der NS-Herrschaft am 27. Januar aufgefasst werden müsste und damit eine historisch falsche Parallelisierung zwischen den Opfern der NS-Politik und den deutschen Folgeopfern der NS-Politik vorgenommen würde, und wie begründet sie ihre Position?

Nein, die Bundesregierung teilt die Befürchtung nicht. Bei den Bemühungen um die Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges geht es der Bundesregierung wesentlich um Versöhnung und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus. Teil der Kriegsfolgenbewältigung ist aber auch die Solidarität mit den Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit nach Kriegsende für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands besondere Lasten zu tragen hatten. Die Anerkennung des Schicksals der einen Gruppe lässt keine Relativierung des Schicksals der anderen Gruppe zu.

3. Macht sich die Bundesregierung die Position des bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer zu eigen, der eine Entschädigung deutscher Zwangsarbeiter nach dem 8. Mai 1945 in den von Deutschland überfallenen Ländern fordert, und wie begründet sie ihre Position?

Eine Entschädigung ehemaliger deutscher Zwangsarbeiter in Form einer humanitären Geste wurde im Deutschen Bundestag sowie innerhalb der Bundesregierung wiederholt diskutiert. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU aus dem Jahr 2003 (Bundestagsdrucksache 15/924) beinhaltet die Forderung nach einer Einmalzahlung für deutsche Staats- und Volkszugehörige, die zum Ende des Zweiten Weltkrieges von Drittstaaten zu Zwangsarbeit herangezogen worden waren. Auch unter Bezugnahme auf diesen Antrag wurde und wird eine solche Entschädigung ehemaliger deutscher Zwangsarbeiter insbesondere durch den Bund der Vertriebenen immer wieder gefordert. Diese Forderung wird im Bundesministerium des Innern geprüft.

4. Ist im Bundeskabinett über die Forderung nach Entschädigung deutscher Zwangsarbeiter nach dem 8. Mai 1945 in den von Deutschland überfallenen Ländern gesprochen worden, und welche Vereinbarungen wurden zu diesem Punkt getroffen?

Das Bundeskabinett hat sich in der vergangenen und der laufenden Legislaturperiode bislang nicht mit der Forderung nach einer Leistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter in Form einer finanziellen humanitären Geste befasst.

5. Über welchen finanziellen Rahmen wird im Zusammenhang mit der Forderung nach Entschädigung für deutsche Zwangsarbeiter nach dem 8. Mai 1945 in den von Deutschland überfallenen Ländern gesprochen?

Ein finanzieller Rahmen würde beeinflusst durch die Bestimmung des Kreises von Anspruchsberechtigten sowie die Höhe und konkrete Ausgestaltung einer Leistung; beide sind nicht konkretisiert.

6. Sieht die Bundesregierung deutsche Zwangsarbeiter nach dem 8. Mai 1945 in den von Deutschland überfallenen Ländern, unabhängig von ihrer Rolle und Verantwortung im NS-Regime, als entschädigungswürdige Personen an, und wie begründet sie ihre Position?

Zur Befassung der Bundesregierung mit der Entschädigung deutscher Zwangsarbeiter nach dem 8. Mai 1945 wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

In der Vergangenheit wurden in Kriegsfolgegesetzen Ausschlussstatbestände geschaffen, so zuletzt in Artikel 3, § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz – HKStAufhG) vom 10. Dezember 2007, BGBl. I S. 2830.

7. Wie begründet die Bundesregierung eine mögliche Entschädigung deutscher Zwangsarbeiter nach dem 8. Mai 1945 in den von Deutschland überfallenen Ländern vor dem Hintergrund, dass größere Gruppen von Zwangsarbeitern unter der NS-Herrschaft bis heute keinerlei Entschädigung erhalten haben?

Die Überlegungen zu einer Leistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter in Form einer finanziellen humanitären Geste erfolgen vor dem Hintergrund des schweren Schicksals der Betroffenen und mit Blick auf die bereits an ausländische Zwangsarbeiter gewährten Leistungen.

Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit wurde aufgrund internationaler Verhandlungen im Rahmen der Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Jahr 2000 abschließend und im Einvernehmen mit allen Verhandlungspartnern, u. a. den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, geregelt. Dabei herrschte Konsens über die im Stiftungsgesetz definierten Leistungskategorien. Alle Zwangsarbeiter, die nicht den Kriegsgefangenenstatus hatten, konnten nach dem Stiftungsgesetz Leistungen erhalten. In der Vergabepraxis erfolgte eine Ausnahme lediglich für diejenigen Kriegsgefangenen, die in einem Konzentrationslager interniert waren (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – EVZ-StiftG). Die Zahlungen sollten abschließenden Charakter haben. Im Rahmen des Auszahlungsteils der Stiftung wurden bis Ende 2006 mittels Partnerorgani-

sationen insgesamt an über 1,66 Millionen Leistungsberechtigte in fast 100 Ländern über 4,37 Mrd. Euro ausgezahlt.

Wegen der näheren Motive des Gesetzgebers wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Fehlende Entschädigung für NS-Opfer“ vom 21. August 2006 (Bundstagsdrucksache 16/2423) verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung eine finanzielle Beteiligung am Sudetendeutschen Museum in München, und wie sieht diese finanzielle Beteiligung gegebenenfalls aus?

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde festgelegt, dass die Bundesregierung die Errichtung eines Sudetendeutschen Museums unterstützt. Diese Aussage hat weiterhin Bestand, ohne dass bisher weitergehende Vereinbarungen getroffen wurden.

9. Ist die Bundesregierung an der Konzeption des geplanten Sudetendeutschen Museums in München beteiligt, und wie sieht diese Konzeption aus?

Die Konzeption für ein Sudetendeutsches Museum wird unter Federführung der Sudetendeutschen Stiftung erarbeitet und mit einer Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen begleitet. Die Bundesregierung wurde von der bayerischen Staatsregierung über die aktuellen Bauplanungen für ein Sudetendeutsches Museum im Frühjahr d. J. in Kenntnis gesetzt. Die Bundesregierung kann allerdings erst nach Vorlage eines belastbaren Planungs- und Finanzierungskonzepts für die Errichtung und den künftigen Betrieb des Sudetendeutschen Museums durch die bayerische Staatsregierung eine Bewertung des Vorhabens vornehmen.

10. Wie lässt sich aus Sicht der Bundesregierung ein Sudetendeutsches Museum mit Unterstützung des Bundes begründen, vor dem Hintergrund, dass sich der Bund an der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ und dem dort geplanten Ausstellungsprojekt beteiligt?

Die Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ und die auf der Grundlage von § 96 des Bundesvertriebenengesetzes geförderten Museen haben unterschiedliche Aufgaben und Zielstellungen und bestehen komplementär.

Der Stiftungszweck der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ besteht darin, die Erinnerung und das Gedenken an Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert im historischen Kontext des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Expansions- und Vernichtungspolitik und ihrer Folgen wachzuhalten.

Die gemeinsam von Bund und Ländern geförderten, historisch-landeskundlichen Museen haben die Aufgabe, das Kulturerbe der historischen deutschen Ostgebiete und Siedlungsgebiete im östlichen Europa zu bewahren, zu erforschen und zu vermitteln. Damit haben sie eine besondere Rolle innerhalb der deutschen Museumslandschaft und leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung für diesen spezifisch definierten Teil des deutschen Kulturerbes.

11. Soll nach Ansicht der Bundesregierung jede der von Flucht und Vertreibung betroffenen deutschen Gruppen ein eigenständiges Museum erhalten, und nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung über eine Beteiligung?

Die von der Bundesregierung auf Grundlage von § 96 des Bundesvertriebenen-gesetzes geförderten Museen und Kultureinrichtungen sind nicht allein auf die von Flucht und Vertreibung betroffenen deutschen Gruppen, sondern auf das Kulturgut der historischen deutschen Ostgebiete und Siedlungsgebiete im östlichen Europa bezogen.

Mit der geltenden Förderkonzeption („Konzeption zur Erforschung und Präsentation deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa“, Bundestags-drucksache 14/4586) wurde die Vielzahl der betroffenen historischen Kulturlandschaften zu fünf Regionen zusammengefasst, auf die sich die Förderung des Bundes richtet: Pommern, Nordosteuropa (einschl. Russland), Schlesien, Böhmen, Mähren, Sudetenschlesien und Südosteuropa.

Die museale Präsentation erfolgt durch die kontinuierliche Förderung von sechs historisch-landeskundlich ausgerichteten Museen: das Pommersche Landesmuseum (Greifswald), das Westpreußische Landesmuseum (Münster), das Ostpreußische Landesmuseum (Lüneburg), das Schlesische Museum zu Görlitz, das Donauschwäbische Zentralmuseum (Ulm) und das Siebenbürgische Museum (Gundelsheim). Als überregional ausgerichtetes, zentrales Kunstmuseum wirkt die Stiftung Kunstforum Ostdeutsche Galerie (Regensburg). Mit Haus Schlesien (Königswinter) und dem Kulturzentrum Ostpreußen (Ellingen) fördert der Bund weitere Einrichtungen musealen Charakters.

In Verbindung mit der Region Böhmen, Mähren, Sudetenschlesien wird der Adalbert-Stifter-Verein in München vom Bund gefördert.





